

16. Juli 1955

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 12, Abs. 6

Leitsätze:

Die Vorschrift des § 12 Abs.6 ArbGG über die
Berechnung des Streitwerts gilt auch für die Rechtsmittel-
fähigkeit.

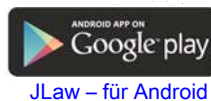
Aktenzeichen: 2 AZR 218/55

Beschluß des BAG vom 16.Juli 1955

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 218/55

1 Sa 600/54 LAG Hannover

59

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 16. Juli 1955 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
der I. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Hannover vom 5. April 1955 - 1 Sa 600/54 -
wird auf seine Kosten als unzulässig ver-
worfen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klage auf Feststellung, daß die dem Kläger von der Beklagten erklärte fristlose Kündigung seines Arbeitsvertrags rechtsunwirksam sei und das Arbeitsverhältnis fortbestehe, hat das Arbeitsgericht abgewiesen und ohne nähere Begründung den Wert des Streitgegenstandes auf 2.640.- DM festgesetzt; dies ist der dreifache Betrag des etwa 879.- DM betragenden Monatsgehalts des Klägers. Das Landesarbeitsgericht hat wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist die Berufung als unzulässig verworfen, den Streitwert nicht geändert und auch die Revision nicht zugelassen.

Zu Unrecht stützt der Kläger die Statthaftigkeit seiner Revision darauf, daß das Arbeitsgericht den Streitwert willkürlich festgesetzt habe; er führt dazu aus, daß der für die Rechtsmittelfähigkeit geltende Streitwert nicht nach § 12 Abs. 6 ArbGG auf den Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgeltes, sondern richtigerweise nach § 9 ZPO auf einen die Revisionssumme übersteigenden Betrag hätte festgesetzt werden müssen. Auf die Frage, ob auch eine offensichtlich willkürliche oder offensichtlich gesetzwidrige Streitwertfestsetzung das Revisionsgericht bindet (die Entscheidung BAG 1, 8 betrifft ihrem Wortlaut nach nur eine nicht zutreffende Streitwertfestsetzung), bedarf hier keiner Entscheidung. Denn es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Arbeitsgericht nach § 12 Abs. 6 ArbGG den Streitwert nur auf den Betrag von drei Monatsgehältern festgesetzt hat. Allerdings bezweckt, wie der Revision zuzugeben ist, die Vorschrift des § 12 Abs. 6 ArbGG in erster Linie, das Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen möglichst billig zu gestalten (Dietz Arbeitsgerichtsgesetz § 12 Erl. 3). Sie steht auch unter der dem § 12 gegebenen Überschrift "Gebühren und Auslagen" und befindet sich nach dem systematischen Aufbau

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

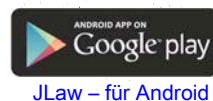


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Gesetzes an einer Stelle, die zunächst nur die Kosten betrifft. Ihre Bedeutung für die Kosten ist daher erst-rangig. Indes rechtfertigt dieser Gesichtspunkt allein es nicht, ihre Anwendbarkeit auf die Kosten zu beschränken, dagegen auf die Rechtsmittelfähigkeit zu verneinen. Der Streitwert, der für prozessuale Fragen gilt, stimmt nach § 17 GKG, jedenfalls für die gleiche Instanz (Beschluß des II.Senats vom 24.Mai 1955 - 2 AZR 174/55 -), grundsätzlich mit dem Streitwert überein, wie er der Kostenbe-rechnung zu Grunde zu legen ist; der Streitwert für die Kosten und der Streitwert für die Rechtsmittelfähigkeit weichen für die gleiche Instanz nur ganz ausnahmsweise von-einander ab. Für eine Ausnahme von dieser Regel gibt weder der allgemein gehaltene Wortlaut der Bestimmung noch der besondere Zweck der Rechtsmittelfähigkeit einen Anlaß. Die Berufungsfähigkeit ist durch den auf drei Monatsverdienste festgesetzten Streitwert genügend gewährleistet. Für die Revisionsfähigkeit genügt es aber, daß das Arbeitsgerichts-gesetz in § 69 Abs. 3 Satz 1 und 2 für Rechtssachen von grundsätzlicher Bedeutung die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht und, falls diese etwa trotz ab-weichender Entscheidungen unterblieben ist, in § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Divergenzrevision ermöglicht. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 9 ZPO für die Streit-wertfestsetzung vor den Gerichten für Arbeitssachen nicht unmittelbar, sondern nur sinngemäß (Beschluß des II. Senats vom 3. Januar 1955 - 2 AZR 529/54 -). Hiernach gilt die Vorschrift des § 12 Abs. 6 ArbGG über die Berechnung des Streitwerts nicht nur für die Kosten, sondern auch für die Rechtsmittelfähigkeit (Dersch-Volkmar 6.Auflage § 12 Erl.16 Abs. 3; die von der Revision für ihren Standpunkt angezogene Ansicht von Stein-Jonas 1951 in § 9 Anm. IV bezieht sich auf das Arbeitsgerichtsgesetz 1926 in Fassung der Bekannt-machung vom 10.April 1934 und nicht auf die erst durch das Arbeitsgerichtsgesetz 1953 neu geschaffene Bestimmung des § 12 Abs.6 ArbGG).



- 4 -

Auch auf Divergenz kann der Kläger die Statthaftigkeit seiner Revision nicht stützen. Mit dem von der Revision angeführten Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 19.Mai 1954 kommt eine Abweichung nur hinsichtlich der materiellrechtlichen Seite des Rechtsstreits infrage, über die das Landesarbeitsgericht jedoch überhaupt nicht entschieden hat. Daß das Landesarbeitsgericht die Berufung verworfen und es so praktisch bei der Entscheidung des Arbeitsgerichts belassen hat, enthält, was die Revision verkennt, gerade keine Entscheidung in der Sache.

gez. Dr. Berger

Schilgen

Dr.Meier-Scherling

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)